

Titel der Drucksache:

Voraussetzungen digitale Beteiligung gemäß  
 § 36a ThürKo

Drucksache

**2384/21**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.12.2021	öffentlich

### Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit der Novellierung der Thüringer Kommunalordnung ist die Möglichkeit zu digitalen Sitzungen der kommunalen Organe im Notfall geregelt. Dazu braucht es ab Januar 2022 bestimmte Voraussetzungen unter denen Gremien in diesem Modus tagen können (ThürKo im §36a <https://www.landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-KomOTH2003pG7>).

Daher gestatte ich mir folgende Fragen:

1. Ist die Stadt Erfurt in der Lage ad hoc Sitzungen der Ausschüsse und ggf. auch des Stadtrats digital abhalten zu können und wenn nein: Welche Bedingungen müssen geschaffen werden?
2. Wie hoch schätzt die Verwaltung den finanziellen Aufwand zur ggf. Aufrüstung bestehender Videotelefoniestrukturen ein?
3. Welche formalen Änderungen der Hauptsatzung schlägt die Verwaltung vor um gemäß Paragraph 36a handlungsfähig zu bleiben?

Anlagenverzeichnis

01.12.2021, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

